



Sachstand

**Geltende Umstellungsvorschriften für elektronische Registrierkassen
ab 2017**

Geltende Umstellungsvorschriften für elektronische Registrierkassen ab 2017

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 123/16

Abschluss der Arbeit: 01. November 2016

Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Zusätzliche Anforderungen an elektronische Registrierkassen – Ablauf der Duldungsfrist am 31. Dezember 2016	4
3.	Erläuterungen durch Institutionen	6

1. Fragestellung

Welche Änderungen bei den Anforderungen an elektronische Registrierkassen ergeben sich ab 2017 aufgrund der bestehenden gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Vorgaben (das heißt ohne Berücksichtigung des derzeit im parlamentarischen Verfahren befindlichen Entwurfs eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen - Bundestags-Drucksache 18/9535)?

2. Zusätzliche Anforderungen an elektronische Registrierkassen – Ablauf der Duldungsfrist am 31. Dezember 2016

Maßgeblich für Buchführungspflichtige ist das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) „betr. Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“.¹ Danach müssen Unterlagen, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufbewahrt werden.²

Zur Aufbewahrung der mittels elektronischer Registrierkassen³ erfassten Geschäftsvorfälle gelten zusätzlich die Anforderungen des BMF-Schreibens „betr. Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften“⁴, auf das die GoBD ausdrücklich verweisen.⁵ Danach gilt:

- Alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) einschließlich etwaiger mit dem Gerät elektronisch erzeugter Rechnungen müssen unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden.

Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungsendsummen ist unzulässig.

Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend.

Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen.

¹ Vom 14. November 2014, Bundessteuerblatt (BStBl.) I Seite 1450. Dieses Schreiben ersetzt die BMF-Schreiben „betr. Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) vom 7. November 1995 und „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ vom 16. Juli 2001.

² § 147 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung – AO.

³ Die Verordnung gilt auch für Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter und Wegstreckenzähler.

⁴ Vom 26. November 2010, BStBl. I Seite 1342.

⁵ Bundessteuerblatt (BStBl.) I Seite 1450, Randziffer 124.

- Ist die komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten – bei der Registrierkasse insbesondere Journal⁶-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten – innerhalb des Geräts nicht möglich, müssen diese Daten unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger gespeichert werden.

Ein Archivsystem muss die gleichen Auswertungen wie jene im laufenden System ermöglichen.

- Die konkreten Einsatzorte und -zeiträume der vorgenannten Geräte sind zu protokollieren und diese Protokolle aufzubewahren.
- Soweit mit Hilfe eines solchen Geräts unbare Geschäftsvorfälle (z. B. EC-Cash, ELV – Elektronisches Lastschriftverfahren) erfasst werden, muss aufgrund der erstellten Einzeldaten ein Abgleich der baren und unbaren Zahlungsvorgänge und deren zutreffende Verbuchung im Buchführungs- bzw. Aufzeichnungswerk gewährleistet sein.

Die zusätzlichen Anforderungen gelten ab 26. November 2010, die Finanzverwaltung hat bis jetzt nicht beanstandet, wenn Steuerpflichtige elektronische Registrierkassen einsetzen, die diesen Anforderungen nicht oder nicht ganz gerecht werden. Die Steuerpflichtigen müssen jedoch technisch mögliche Softwareanpassungen und Speichererweiterungen mit dem Ziel durchführen, die gesetzlichen Anforderungen vollständig zu erfüllen. Der Verzicht auf Beanstandungen seitens der Finanzverwaltung ist bis zum 31. Dezember 2016 begrenzt, ab 01. Januar 2017 müssen elektronische Registrierkassen alle oben genannten Anforderungen erfüllen. Der genannte Übergangszeitraum von 2010 bis 2016 entspricht der regelmäßigen Nutzungsdauer von Kassensystemen.⁷

Im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen, Bundestags-Drucksache 18/9535, ist eine Erweiterung des Artikels 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung durch § 30 vorgesehen. Danach dürfen elektronische Registrierkassen, die nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020 angeschafft wurden und den oben erläuterten Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26. November 2010 entsprechen, aber bauartbedingt nicht gemäß der geplanten Gesetzesänderungen aufrüstbar sind, bis zum 31. Dezember 2022 weiter verwendet werden.

6 Journaldaten heißt der Vermerk der einzelnen Tageseinnahmen mit Datum, Zeit, Mitarbeiter, Artikel, Anzahl, Einzelpreis und Gesamtpreis, vgl. Rauch, Sandra: Manipulationssichere Kassen: Aus für den Tipp-Streifen, DeutscheHandwerksZeitung vom 20. Oktober 2016, unter: <http://www.deutsche-handwerks-zeitung.de/manipulationssichere-kassen-aus-fuer-den-tipp-streifen/150/3096/337974>, abgerufen am 26. Oktober 2016.

7 Der Mittelstandsverbund ZGV: Neue Anforderungen an Registrierkassen, 05. Juni 2015, unter: <http://www.mittelstandsverbund.de/themen/finanzen-steuern/d-neue-anforderungen-an-registrierkassen-858719369>, abgerufen am 25. Oktober 2016.

3. Erläuterungen durch Institutionen

Einige Institutionen haben über die Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26. November 2010 und den Ablauf der Duldungsfrist am 31. Dezember 2016 informiert und weitere Anmerkungen zu bestimmten Anforderungen gemacht:

- Registrierkassen müssen zukünftig in der Lage sein, selbst digitale Unterlagen für die Buchhaltung zu erstellen und
- eine unveränderbare Speicherung bedeutet, dass verwendete Software revisionssicher sein muss. Eine einfache Excel-Tabelle wäre damit nicht ausreichend.⁸
- Ein Löschen der Einzelbons zugunsten des Tagesendsummen-Bons, sogenannter Z-Bons, ist unzulässig. Auch die alleinige Aufbewahrung der Z-Bons auf Papier ist nicht ausreichend und
- die Kassendaten sind in einem auswertbaren Format vorzulegen. Sofern eine elektronische Registrierkasse eine andere Speicherung vorgesehen hat, muss sie von dem Unternehmen umprogrammiert werden.⁹
- Bei Kassensystemen mit Speicherung in einer Cloud außerhalb Deutschlands muss die Bewilligung der zuständigen Steuerbehörde vorliegen.¹⁰

- Ende der Bearbeitung -

8 IHK Aachen: Registrierkassen: Neue Pflichten ab 1. Januar 2017, unter: <https://www.aachen.ihk.de/zielgruppen2/unternehmen/branchen/Handel/INSIKA--Manipulationssichere-Registrierkassen/2957570>, abgerufen am 26. Oktober 2016.

9 Der Mittelstandsverbund ZGV: Neue Anforderungen an Registrierkassen, 05. Juni 2015, unter: <http://www.mittelstandsverbund.de/themen/finanzen-steuern/d-neue-anforderungen-an-registrierkassen-858719369>, abgerufen am 25. Oktober 2016.

10 Rauch, Sandra: Manipulationssichere Kassen: Aus für den Tipp-Streifen, DeutscheHandwerksZeitung vom 20. Oktober 2016, unter: <http://www.deutsche-handwerks-zeitung.de/manipulationssichere-kassen-aus-fuer-den-tipp-streifen/150/3096/337974>, abgerufen am 26. Oktober 2016.